

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE OBERWANG

Jahrgang 2025 Ausgegeben am 29. Dezember 2025 www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Hebesatzverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Oberwang betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Oberwang vom 11. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Hundeabgabe

(1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe 30 Euro je Hund

(2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 70 Euro je Hund.

§ 3

Kanalgebühren

(1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung 2012 idgF beträgt 4.450 Euro.

(2) Die Kanalbenützungsg Gebühr gem. § 4 der Kanalgebührenordnung 2012 idgF beträgt 5,29 Euro je Kubikmeter Frischwasserverbrauch.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung vom 14.05.2012 idgF.

§ 4**Abfallgebühren**

(1) Die Abfallgebühr beträgt (inkl. Ust.)

je abgeführte Abfalltonne	mit 60 Liter Inhalt	7,39 Euro
	mit 90 Liter Inhalt	10,72 Euro
	mit 120 Liter Inhalt	14,75 Euro
	mit 240 Liter Inhalt	29,64 Euro
je abgeführten Kunststoffcontainer	mit 770 Liter Inhalt	103,30 Euro
	mit 1100 Liter Inhalt	128,60 Euro
je abgeführten Abfallsack	mit 60 Liter Inhalt	9,50 Euro

(2) Die Abfallgrundgebühr beträgt (inkl. Ust.)

pro gehaltener Abfalltonne	mit 60 Liter Inhalt	89,65 Euro
	mit 90 Liter Inhalt	112,20 Euro
	mit 120 Liter Inhalt	134,50 Euro
	mit 240 Liter Inhalt	157,00 Euro
pro gehaltenen Kunststoffcontainer	mit 770 Liter Inhalt	308,10 Euro
	mit 1100 Liter Inhalt	438,80 Euro

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung vom 12.12.2024 idgF.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft

Der Bürgermeister:

Matthäus Feusthuber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks
finden Sie unter: <https://www.oberwang.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Matthäus Feusthuber, 29.12.2025
12:55